

Csilla CSÁK*
Das Deckungssystem der Kostentragung der Abfallbewirtschaftung^{1 2}

Im Allgemeinen bedeutet die Frage der Kostentragung einen komplexen Bereich, mit jeweils juristischen, ökonomischen und gegebenenfalls auch naturwissenschaftlichen Abbildungen. Die Gruppierung und die Evidenz der Kosten haben ernsthafte Fachliteratur in der Volkswirtschaftslehre. In diesem Fall kommt es auf die juristische Aspekte an, unter Beachtung davon, ob in der juristischen Regelung formulierte Ziele und das zugeordnete Mittelsystem (finanzielle Deckung) zu der Erwirkung des Zielzustand taugen.

Laut des Gesetzes über die Abfälle (GA) „werden die Kosten der Abfallbewirtschaftung – im Einklang mit dem Prinzip der Verursacher zahlt³ – vom Abfallersterzeuger bzw. vom wirklichen oder früheren Abfallbesitzer gezahlt. Zur Erfüllung dessen kann eine Rechtsnorm (zum Teil oder ganz) auch die Hersteller bzw. Vertreiber von Erzeugnissen verpflichten, aus denen Abfälle entstehen.“⁴ Diese rechtsvorschriftliche Anordnung bekräftigt die Regeln des Prinzips ‚der Verursacher zahlt‘, welche auf die Abfallbewirtschaftung beziehbar sind. Das bedeutet, dass jede der den Abfall erzeugt oder besitzt/besäß oder auch der Hersteller, müssen die Kosten der Abfallbewirtschaftung tragen. Die Frage ist die Bestimmung, dass die Abfallbewirtschaftung welche Kosten hat, welche Kosten von diesen muss der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer oder der Hersteller der zu Abfall gewordenen Produkte laut das Prinzip ‚der Verursacher zahlt‘ zahlen. Es ist auch eine Frage, dass die Verpflichtete die Kosten was für ein Verhältnis der Teilung und für welche Berechtigte bezahlen müssen. Im Interesse der Formulierung der Antworten ist es zweckdienlich, drei Bereiche unterscheiden, einerseits die Tätigkeit des Herstellers der zu Abfall gewordenen Produkte, andererseits die Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung,⁵ drittens die Kosten der Abfällen verbundenen Tätigkeiten, was

* PhD, dr. jur., Universitätsdozent, Miskolc Universität, Fakultät für Landwirtschaft und Umweltrecht, e-mail: jogkincs@uni-miskolc.hu

¹ This research was supported by the European Union and the State of Hungary, co-financed by the European Social Fund in the framework of TÁMOP 4.2.4. A/2-11-1-2012-0001 ‘National Excellence Program’. – Die Forschung hat mit der Unterstützung der Europäischen Union und Ungarn und mit der Partnerfinanzierung des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des ausgesetzten Projekts TÁMOP 4.2.4.A/2-11-1-2012-0001 „Programm der Nationalen Vorzüglichkeit – die Ausführung und die Betätigung des die persönliche Beihilfe für heimatliche Studenten und Forscher leistenden Systems Konvergenzprogramm“ verwirklicht.

² Übersetzt von Zsófia Hornyák.

³ Gesetz Nr. CLXXXV von 2012 (GA) § 3 Absatz (1) Punkt e., Siehe noch: Rechtssache C-310/12.

⁴ GA § 32 Absatz (1), Siehe noch: Fodor László: *Környezetjog*, Debrecen, Debreceni Egyetemi Kiadó, 2014, 257-278.

⁵ GA § 2 Absatz (1) Punkt 26.: *Abfallbewirtschaftung*: die Sammlung, der Transport bzw. die Behandlung von Abfällen und die Beaufsichtigung dieser Vorgänge, die als Händler, Makler oder Maklerorganisation verrichtete Tätigkeit, die Betreibung von

man auf die Abbrechung der unvorteilhaften Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt anwendet. Dementsprechend kann man Kosten zu der Phase der Entstehung des Abfalls sowie zu der Etappe der Behandlung des Abfalls siedeln. Das Tragen der Kosten wird vorrangig bestimmt, was für eine Zahlungsverpflichtung durch die Anordnung der Rechtsnorm auf die Verpflichtete gesiedelt wird.⁶

„Die Kosten der Abfallbewirtschaftung bedeuten die Zahlungsverpflichtungen, welche mit der Abfallbewirtschaftung und der Umweltwirtschaft in Zusammenhang und im Gesetz über die Abfälle und in der damit verbundenen rechtlichen Regelung entstehen.“ In weiterem Sinne gehört die mit der gegebenen Tätigkeit zusammenhängenden Kosten (z.B. die Kosten der Buchhaltung, die Kosten der Überweisung und die sonstige Betätigungskosten) zu den Kosten der Abfallbewirtschaftung, aber wir möchten uns mit diesen nicht beschäftigen, weil sie nicht Tätigkeit spezifisch sind.

Die Zahlungsverpflichtungen, welche zu der Phase der Entstehung des Abfalls verbinden, sind zum Beispiel die Produktabgabe, das Pfand, die Abgaben der Umweltbelastung, und zu der Behandlung des Abfalls verbindet die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, die Deponieabgabe, die Aufsichtsgebühr, die Kosten der finanziellen Sicherungen (die Versicherung, die Bankgarantie usw.), die Abgaben der zufälligen gerichtlichen und behördlichen Abhandlungen.

1. Die Zahlungsverpflichtungen, welche zu der Phase der Entstehung des Abfalls verbinden – von dem Aspekt der Herstellerverantwortung

Die Produktabgabe, das Pfand, welche die mit der Nutzung der Umwelt zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind, verbindet zu dem Merkmal des gegebenen Materials oder des Produkts, und deswegen gibt es große Wichtigkeit der erweiterten Herstellerverantwortung, was das GA auch definiert. Die erweiterte Herstellerverantwortung bedeutet, dass der Hersteller für die aus der Perspektive der Abfallbewirtschaftung bewusste Planung und die Behandlung des Produkts unter der ganzen Lebensdauer des Produkts und nach seiner Aussonderung als Abfall auch sorgt. Das enthält die Auswahl der verwendeten Grundstoffe, die Widerstandsfähigkeit des Produkts gegenüber äußeren Einwirkungen, die Lebensdauer, Wiederverwendbarkeit und Reparierbarkeit des Produkts sowie die Planung der Verwertung und Beseitigung der bei der Herstellung und Verwendung des Produkts entstehenden bzw. aus dem Produkt anfallenden Abfälle. Aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung ist der Hersteller auch für den Rücktausch und die Rücknahme der zurückgebrachten

Abfallbewirtschaftungseinrichtungen und -anlagen sowie die Nachsorge der Abfallentsorgungseinrichtungen.

⁶ Siehe noch: Nagy Zoltán: *Környezeti adózás szabályozása a környezetpolitika rendszerében*, Miskolc, Miskolci Egyetem, 2013, 33; 63., Nagy Zoltán: A közpénzügyi támogatási jogviszony a közjogi és a magánjogi szabályozás metszetében, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica*, 2012, Tomus XXX/2, 339-341., 96/2009. (9. XII.) 3. Nemzeti Környezetvédelmi Program, Nagy Zoltán: Adó és támogatáspolitikai szabályozás hatékonysága a környezetvédelem területén, *Pázmány Law Working Papers*, 2012/9, 1-9.; in: plwp.jak.ppke.hu/images/files/2012/2012-09-Nagy.pdf (30.10.2013).

Produkte bzw. die Übernahme der aus dem Produkt anfallenden Abfälle sowie für weitere Tätigkeiten bei der Abfallbewirtschaftung, was auch die für diese Tätigkeiten übernommene finanzielle Haftung umfasst. Die erweiterte Herstellerverantwortung erscheint untergeordnet im Verhältnis zu der mit der Abfallbewirtschaftung verbundenen kompletten Verantwortlichkeit, und man muss die speziellen Vorschriften, welche sich auf die Einzeltätigkeiten und Materialien beziehen, während der Anstellung beachten. Die konkreten Vorschriften, welche sich auf die Durchsetzung der Herstellerverantwortung (es ist keine Produkthaftung) beziehen, stellen sie in der Regelung über die einzelnen Produkte. Darauf ist ein eklatantes Beispiel die Regelung über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.⁷ Die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte bestimmt die inhaltliche Rahmen der Herstellerverantwortung und die Erwartungen gegen die Hersteller, und es fasst Vorschriften über die finanzielle Belastung den wirtschaftlichen Beteiligten. Das Ziel ist, dass sie per Mitgliedstaaten, Länder aus der verschiedenen Anstellung folgende Ungleichheiten beseitigt, und verwendet die EU-Minimumregeln über die Behandlung den Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Vor allem muss man die Finanzierungsgrundsätze und die Finanzierungssysteme definieren, durch welche die Herstellerverantwortung gelangt. Diese Finanzierungsrichtungen kann man anhand von der Richtlinie im Nachfolgenden zusammenfassen:

(a) in der Rücksicht der Herstellerverantwortung (a1) Private Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten sollten die Möglichkeit haben, die Altgeräte (E-Abfall) zumindest kostenlos zurückzugeben; (a2) Um dem Konzept der Herstellerverantwortung einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu verleihen, sollte jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich sein; (a3) Die Hersteller sollten zumindest die Abholung von der Rücknahmestelle sowie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von E-Abfall finanzieren; (a4) Die Hersteller sollen die Sammlung von E-Abfall vollständig selbst in die Hand zu nehmen, in der gesamten Abfallkette; (a5) Der Hersteller sollte diese Verpflichtung wahlweise individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System erfüllen können; (a6) Jeder Hersteller sollte beim Inverkehrbringen eines Produkts eine finanzielle Garantie stellen, um zu verhindern, dass die Kosten für die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Waisen-Produkten auf die Gesellschaft oder die übrigen Hersteller abgewälzt werden.

(b) in der Rücksicht der kollektiven Finanzierungssystemen (b1) Die Verantwortung für die Finanzierung der Entsorgung von historischen Altgeräten sollte von allen existierenden Herstellern über kollektive Finanzierungssysteme getragen werden; (b2) Zu denen sollen alle Hersteller, die sich zum Zeitpunkt der Kostenentstehung am Markt befinden, anteilmäßig beitragen; (b3) Kollektive Finanzierungssysteme sollten nicht dazu führen, dass Hersteller von Nischenprodukten

⁷ Am 13. Februar 2003 sind zwei EU Direktiven in Kraft getreten: erste ist die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, andere ist die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Zurzeit ist die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (4. Juli 2012) über Elektro- und Elektronik-Altgeräte geltend.

und Kleinserienhersteller, Importeure und neue Marktteilnehmer ausgeschlossen werden; (b4) Kollektive Systeme könnten in Abhängigkeit davon, wie leicht sich Produkte und die darin enthaltenen wertvollen Sekundärrohstoffe rezyklieren lassen, differenzierte Gebühren vorsehen.

(c) in der Rücksicht der Herstellerverantwortung und der Verbindung zwischen der Herstellerverantwortung und dem Prinzip 'der Verursacher zahlt' (c1) In der letzten Reihe werden die getrennt gesammelte E-Abfälle nicht ordnungsgemäß behandelt oder illegal ausgeführt, und die Kostenübernahme für die Sammlung dieser Altgeräte in Einklang mit dem Verursacherprinzip vom allgemeinen Steuerzahler auf die Verbraucher von Elektro- und Elektronikgeräten verlagert wird.

Das Forderungssystem und die Leistungsverpflichtung, welche anhand dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung aufsetzen, sind die Institutionen, welche die Bereiche zwischen der Phase der Entstehung des Abfalls und der Etappe der Behandlung des Abfalls umbinden. Das bedeutet eine 'Brücke', was der absolute Generator der Verbreitung der Technologien und des umweltgerechten Produkts ist, und wenn man es wirksam anwendet, kann es die Verengung des Anwendungsbereiches des Prinzips 'der Verursacher zahlt' induzieren.

2. Die Zahlungsverpflichtungen zu der Phase der Behandlung des Abfalls

Die Gebühren, die Beiträgen, welche zu der Behandlung des Abfalls verbinden, sind Mehrausgaben bei der Ausführung einer gegebenen Tätigkeit, welche von ungleichem Charakter sind, und sie haben verschiedene zweckmäßigkeitliche Hinsichten. Die Phase der Behandlung des Abfalls bedeutet nicht exakt die Behandlung des Abfalls, sondern den Aspekt, was die Tätigkeitskreise zusammenhängend mit dem Status des Abfalls umfasst. Unter den begriffsmäßigen Elementen des GA sind, welche Grund zu Debatte geben, und nicht eindeutig sind. Das GA bestimmt über die Bezahlung der Kosten der Abfallbewirtschaftung⁸ im Gebiet der Definition des Prinzips 'der Verursacher zahlt' im Einklang mit der Richtlinie des Abfalls (2008).⁹ Der Begriff der Abfallbewirtschaftung (GA § 2, 26.) und die Anführung der abfallbewirtschaftlichen Tätigkeit (GA Abschnitt III) sind inadäquat miteinander. Abfallbewirtschaftliche Tätigkeiten sind die Sammlung, der Handel, die Übermittlung, der Transport, die Verwertung, die Beseitigung, der Import, der Export, die Überführung des Abfalls. Unser Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (GAb 2000) hat den Begriff der Abfallbewirtschaftung sehr weit definiert, wie das System der mit dem Abfall zusammenhängenden Tätigkeiten, was auf die den Abfallsstatus vorangehende Tätigkeiten mit exemplifizierender Aufzählung auch erweitert hat.¹⁰ Wiederum fällt die

⁸ Siehe noch: Rechtssache JNO-670-3/2010.

⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (19. November 2008) über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien Artikel 14 (1) *Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung von dem Abfallerzeuger oder von dem derzeitigen Abfallbesitzer oder den früheren Abfallbesitzern zu tragen.* (2) *Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung teilweise oder vollständig von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, zu tragen sind, und dass die Vertreter eines derartigen Erzeugnisses sich an diesen Kosten beteiligen.*

¹⁰ Gesetz Nr. XLIII von 2000 über die Abfallbewirtschaftung (GAb) § 3 Punkt h.

Sammlung, der Transport bzw. die Behandlung von Abfällen und die Beaufsichtigung dieser Vorgänge, die als Händler, Makler oder Maklerorganisation verrichtete Tätigkeit, die Betreibung von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen und -anlagen sowie die Nachsorge der Abfallentsorgungseinrichtungen laut dem GA (2012) in den Begriffskreis der Abfallbewirtschaftung. Die Bestimmung ist verengernd im Vergleich mit der ehemaligen Definition, aber es ist eindeutiger aus der praktischen Anwendungssicht und analog mit den Vorschriften der Richtlinie des Abfalls (2008). Aber unter den Vorschriften des GA ist nicht eindeutig zum Unterschied von der abfallbewirtschaftlichen Tätigkeit, und die Anwendung der Abfallbewirtschaftung und der abfallbewirtschaftlichen Tätigkeit als keinen synonymen Begriff. Die abfallbewirtschaftliche Tätigkeit bedeutet engeren Tätigkeitskreis in dieser Näherung, als die Abfallbewirtschaftung. Der inhaltliche Unterschied kann ein Problem nicht nur in der theoretischen Näherung bedeuten, sondern aus dem Standpunkt der Auslegung der Rechtsordnung auch. Zum Beispiel eine Abfallbewirtschaftungstätigkeit ist ohne Gefährdung der Gesundheit der Menschen und der Umwelt so auszuüben, dass sie kein Risiko für die Umweltelemente darstellt, keinen die Bevölkerung störenden (die Grenzwerte übersteigenden) Lärm oder Gestank verursacht und den Boden sowie die geschützten natürlichen und kulturellen Werte nicht nachteilig beeinflusst. Wer eine Tätigkeit bei der Abfallbewirtschaftung betreibt, die infolge des Charakters der Tätigkeit ein Risiko für die Umweltelemente, die Gesundheit der Menschen, den Boden sowie die geschützten natürlichen und kulturellen Werte darstellt, sorgt dafür, dass das Risiko auf ein Mindestmaß gesenkt wird.¹¹ Die Anwendung bzw. den Vertrieb der zur Abfallbewirtschaftung genutzten Technologien, Anlagen, Instrumente und Materialien bzw. Stoffe kann eine Rechtsnorm an eine Genehmigung oder Eignungsprüfung, eine Referenz bzw. Klassifizierung knüpfen.¹² Eine Tätigkeit bei der Abfallbewirtschaftung kann – mit den in diesem Gesetz sowie in einer Regierungsverordnung festgelegten Ausnahmen – aufgrund einer von der Umweltbehörde erteilten Abfallbewirtschaftungsgenehmigung oder einer Registrierung ausgeübt werden. Eine öffentliche Dienstleistungstätigkeit bei der Abfallbewirtschaftung kann aufgrund einer Genehmigung für öffentliche Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung ausgeübt werden.

Die Anführung der Abfallbewirtschaftungstätigkeit ist nicht vollständig, was Unsicherheit in der Auslegung des Rechts in sich selbst trägt, trotz, dass die begriffliche Elemente im Lauf der Auflösung der Detailsregeln über die Tätigkeiten harmonisiert werden. Also die solche gewissene Trennung der Abfallbewirtschaftung und der Abfallbewirtschaftungstätigkeit scheint unbegründet, sie kann die Forderung der eindeutigen Regelung verletzen.

Die Aufklärung des begrifflichen Systems ist also eine grundlegende Frage, gegebenenfalls auch im Falle der Bestimmung der Zahlungsverpflichtung. Von den Zahlungsverpflichtungen betonen wir drei Institutionen, welche verschiedenen Funktionen haben. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung muss der Besitzer der Immobilien im Allgemeinen bezahlen, wiederum die Deponieabgabe muss der Betreiber der Abfalldeponie bezahlen, und die

¹¹ Gesetz Nr. CLXXXV von 2012 (GA) § 6 Absatz (1)-(2).

¹² GA § 6 Absatz (4).

Zahlungsverpflichtung der Aufsichtsgebühr wird als eine neue Rechtsinstitution hereingeführt.

2.1. Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung

Der Grundstücksnutzer muss Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bezahlen. Das GA, eine Regierungsverordnung, ministerielle Verordnung, oder Verordnung der Kommunalverwaltung bestimmen die Regeln bezüglich auf öffentliche Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden unter Berücksichtigung des Vorschlags der Ungarischen Behörde für Energiefragen und Regulierung der Versorgungsbetriebe vom Minister per Verordnung festgelegt.¹³

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind – proportional zur Menge der gemischten Abfälle – „unter Verwendung volkswirtschaftlicher Vergleichsanalysen zu den Kosten,“ Preisen bzw. Gebühren so zu bestimmen und zu regeln, dass

(a) die Gebühren ein Anreiz für kosteneffiziente öffentliche Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung, für eine Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Dienstleistungen, für eine effiziente Inanspruchnahme der Kapazitäten, für eine stetige Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen sowie für eine Verringerung der Umweltbelastung sind und

(b) die Höhe der Rückstellungen laut dem GA, „die begründeten Kosten der laufenden öffentlichen Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung, die begründeten Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen beim Umweltschutz, die zur dauerhaften Erfüllung bzw. zur Entwicklung der öffentlichen Dienstleistungen notwendigen begründeten Kosten sowie die begründeten Kosten der Schließung der von den öffentlichen Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung betroffenen Abfallbewirtschaftungseinrichtungen bzw. verbunden damit der Rekultivierung, der Nachsorge und des Monitorings berücksichtigt werden.“¹⁴ Die so bestimmte Berechnungsgrundlage der Gebühren ist um die zur Erledigung der öffentlichen Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse der Kommunalverwaltung bzw. um Einnahmen aus der Verwertung der Abfälle oder aus dem Verkauf von Abfällen zu Zwecken der Verwertung zu senken.

Die Frage der Gebühr der öffentlichen Dienstleistungen ist ein vielumstrittener Punkt der abfallbewirtschaftlichen Tätigkeit der Selbstverwaltungen, was eine Reihe von Verfassungsgerichtsentscheidungen zeigt. Das Problem ist bei den öffentlichen Dienstleistungen zur Abfallbewirtschaftung immer, dass die öffentlichrechtliche Normen und die privatrechtliche Normen sich darauf gleicherweise beziehen. Die

¹³ GA § 47 (1) „Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind für einen Zeitraum der Gebühreinzahlung von einem Jahr, als ohne Umsatzsteuer berechnete Einheitsgebührenposten zu bestimmen. (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung können als Gebühren mit einem oder zwei Faktoren bestimmt werden. (3) Die Gebühren mit zwei Faktoren bestehen aus den Bereitstellungsgebühren und den Leerungsgebühren. (4) Bei Eigentümern mit einem als Ferienhaus registrierten Grundstück sind fünfzig Prozent der Jahresgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung zu bestimmen.“

¹⁴ Gesetz Nr. CLXXXV von 2012 (GA) § 46 Absatz (1).

Besonderheit der öffentlichen Dienstleistung ist, dass die Organisation und die Betätigung nicht klar auf den Marktverhältnissen beruhen, sondern auf der Versorgungsverpflichtung der Selbstverwaltungen, und die Bestrebung auf den Gewinn der öffentlichen Versorgungsunternehmen ist nur beschränkt möglich. Zahlungsverpflichtung belastet den Immobilienbesitzer, den Grundstücksnutzer, wer zu der Sammlung der Siedlungsabfällen und zu der Übergabe für öffentliche Versorgungsunternehmen verpflichtet ist, außer dass die Selbstverwaltung eine Befreiung oder die Kostenlosigkeit der öffentlichen Dienstleistung bestimmt hat. Also laut das Prinzip 'der Verursacher zahlt' bezahlt die Bevölkerung die Gebühr überwiegend direkt für den öffentlichen Dienstleistungsmacher.

2.2. Die Deponieabgabe

Der Betreiber der Abfalldéponie bzw. die das festgelegte Beseitigungsverfahren (z.B. Ablagerungen in oder auf dem Boden, Lagerung, mit Ausnahme einer zeitweiligen Lagerung)¹⁵ durchführende Person zahlt zur Verminderung der Ablagerung von Abfällen sowie zur Erfüllung der im GA festgelegten Verwertungsanteile eine Deponieabgabe. Die Deponieabgabe darf nicht weitergegeben werden. Die Deponieabgabe ist für die mit den festgelegten Beseitigungsverfahren nach der Kategorie, dem Charakter bzw. der Art der Abfälle einzuzahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Deponieabgabe entsteht mit der Deponierung der Abfälle. Die Maß der Deponieabgabe ist das Produkt der ablagernden Menge und des Einheitspreises der Abfälle, was die Anlage 5 des GA bestimmt, laut diese Anlage ist es feststellbar, dass der Einheitspreis der von der Deponieabgabe betroffenen Abfälle von Jahr zu Jahr dynamisch wächst, praktisch im Jahr 2016 wird auf vierfältige Maß von der gegenwärtigen Maß wachsen. Aufgrund dem GA gibt es Maßnahme und Voraussetzungen, wenn diese bestehen, muss man keine Deponieabgabe bezahlen, und es gibt Fälle, wenn man 50% der Deponieabgabe bezahlen muss.

Regierungserlass detailliert die Ziele der Anwendung der Deponieabgabe,¹⁶ daraufhin kann man die Ziele so bestimmen, dass es solche Bereiche gibt, welche die notwendige Aufgaben zu der Geltendmachung der gewöhnlichen Zielen der Abfallbewirtschaftung bedeuten, es gibt solche Zielbereiche, welche die finanzielle Deckung der abfallbewirtschaftlichen speziellen Aufgaben bedeuten, ferner sie lösen die Finanzierung der Verpflegung der manchen staatlichen Aufgaben, und es gibt solche Ziele, welche sich auf die Deckung der funktionellen Kosten und auf die Deckung der Verpflegung der finanziellen, Buchhaltungs-, behördlichen, Kontroll- und Geschäftsaufgaben bei der Einzahlverpflichtung beziehen, die letzte ist im beschränkten Maß.¹⁷

¹⁵ Siehe noch: GA, Anlage 2, D1, D2, D3, D4, D5 és D12.

¹⁶ 318/2013 (28.VIII.) Regierungserlass über die Zahlung der Deponieabgabe.

¹⁷ Man kann 10% der berichts-jährlichen Geldquellen der aus der Deponieabgabe eingeflossene Summe anwenden, aber höchstens 2 Milliarden Forint.

2.3. Die Aufsichtsgebühr

Die Aufsichtsgebühr ist ein von 4. August 2013 geltendes bestellendes Rechtsinstitut, was Wirtschaftsorganisationen bezahlen, die eine Tätigkeit betreiben, die an eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung oder Registrierung gebunden ist, außer öffentlichen Versorgungsunternehmen und Unternehmen, deren Tätigkeit unter die Erteilung einer einheitlichen Umweltnutzungsgenehmigung fällt. Die Aufsichtsgebühr muss man an die Umweltbehörde zahlen, was eine Jahreszahlungsverpflichtung (zeitanteilig) mit fixer Summe¹⁸ bedeutet. Die Aufsichtsgebühren bilden Einnahmen der Umweltschutzbehörde, die diese zur Deckung ihrer Betriebskosten in Verbindung mit der Aufsichtstätigkeit verwenden kann.

3. Die finanzielle Sicherungen (die Versicherung, die Bankgarantie) von dem Aspekt der Umwelthaftung

Unser Gesetz über den Umweltschutz¹⁹ (GU) hat die Vorschrift der Gewährleistung, der Bildung von Rückstellungen, oder der Anbindung der Haftpflichtversicherung bei den bestimmten Tätigkeiten schon im Jahre 1995 enthalten. Das zurzeit geltende GU bestimmt über das verbindliche Gewährsystem, und einheitlicher Regierungserlass bezeichnet seine Auszugsregeln.²⁰ Aber diese einheitliche Verordnungsregelung lässt auf sich warten, so man hat nur die wichtigste Institutionen des verbindlichen Systems auf dem gesetzlichen Stand erwähnt, wie zum Beispiel die Umweltschutzversicherung, die Bildung von Rückstellungen,²¹ und andere finanzielle Sicherungen (Bankgarantie, Deposit, Pfand usw.). Es gibt kein Rechtsmaterial, was das einheitliche System der Umweltschutzgewähr regelt, und was die Tätigkeitskreise, die Form und die Maß der Gewähr, die Voraussetzungen der Anwendung, die Regeln der Rechnungslegung und der Registrierung, und die Regelung der Umweltschutzversicherung bestimmen kann.

Laut die Richtlinie 2004/35/EG (ELD) des Europäischen Parlaments und des Rates muss ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.²² Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, mit denen den entsprechenden wirtschaftlichen und finanziellen Akteuren Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge, einschließlich finanzieller Mechanismen im Falle von Insolvenz, geboten werden, damit die Betreiber

¹⁸ GA § 82/A Absatz (3) *“Die Höhe der Aufsichtsgebühr beträgt: a) bei den an eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung geknüpften Tätigkeiten vierzigtausend Forint, b) bei den an eine Registrierung geknüpften Tätigkeiten fünfundsanzigtausend Forint.”*

¹⁹ Gesetz Nr. LIII von 1995 über die allgemeinen Regeln des Umweltschutzes (GU)

²⁰ GU § 101 Absatz (5)-(6).

²¹ Im Gesetz Nr. C von 2000 über die Buchhaltung finden wir auch die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen, § 41 Absatz (2).

²² Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ELD) (21. April 2004) über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Absatz (2).

Finanzsicherheiten in Anspruch nehmen können, um ihre Haftung im Rahmen der Richtlinie zu decken.²³ Die Kommission hat bis 2010 einen Bericht²⁴ über die Effektivität der ELD Richtlinie hinsichtlich der tatsächlichen Sanierung von Umweltschäden, über die Verfügbarkeit einer Versicherung und anderer Formen der Deckungsvorsorge für die Tätigkeiten, welche auf die Umwelt eine bedeutende Gefahr bedeuten, zu vertretbaren Kosten sowie über die diesbezüglichen Bedingungen vorlegt. Mit Rücksicht auf die finanzielle Analysen und den Entwicklungsstand des Gewährsystems kann die Möglichkeit der Einführung des verbindlichen Gewährsystems und die einheitliche Regelung dieses Systems auftauchen.²⁵

Aber im Vergleich mit dem einheitlichen Regierungserlass finden wir verschiedene Vorschriften der Rechtsordnung bei einigen Tätigkeiten in der Beziehung der Gewährleistung. Es ist eine gesonderte Rechtsnorm, welche für die Gesellschaften, die beträchtliches Risiko bedeutende Tätigkeiten – wie zum Beispiel der Bergbau,²⁶ und die Anwendung der Kernenergie²⁷ – bei dem Umweltschutz entfalten, macht verbindlich die Anbindung der Haftpflichtversicherung bei der Behauptung für den Eintritt der zufälligen Schaden mit eindeutigen, detaillierten und bestimmten Vorschriften. Man kann die Genehmigung bei der Leistung der aus dem Standpunkt des Umweltschutzes gefährlichen Tätigkeit nur dann ausfertigen, wenn die Gesellschaft einen umweltbedingten Haftpflichtversicherungsvertrag auf ihre Tätigkeit gebunden hat.

Aufgrund der auf die Umwelt ausübenden Wirkung gibt es Tätigkeiten, die mit niedrigem Risiko und andere mit bedeutendem Risiko ergehen. Laut die Eigenart der Tätigkeiten ist die Maß der erforderlichen Gewähren im Allgemeinen unterschiedlich in den Mitgliedstaaten. Das ungarische verbindliche finanzielle Gewährsystem ist auch nicht homogen in Hinsicht auf den Tätigkeitskreis, die Gewährlemente, die Gewährsumme und den Grund ihrer Rechnung, den schuldnerischen Kreis.

Das GA schreibt die Verpflichtung der Bildung von Rückstellungen und des Bundes der Sicherung auf die Finanzierung der mit den Abfällen verbundenen zufälligen zukünftigen Aufgaben im Interesse der Erwirkung der bestimmten Zielen

²³ ELD Richtlinie Artikel 14 Absatz (1).

²⁴ ELD Richtlinie Artikel 14 Absatz (2).

²⁵ Csapó Orsolya: A környezeti károkért való felelősség kérdése az Európai Unióban, *Iustum Aequum Salutare*, 2007/3, 139-157.; Bándi Gyula: A környezetjogi felelősségről, *Belügyi Szemle* 2005/5; Csák Csilla: Gondolatok a „szennyező fizet” elvének alkalmazási problémáiról, *Miskolci Jogi Szemle*, 2011/különszám, 31-46.; Csécsy György: *Atipikus szerződések*.

²⁶ Gesetz Nr. XLVIII von 1993 über den Bergbau § 41 Absatz (7), Siehe noch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (15. März 2006) über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG Artikel 14.

²⁷ Siehe noch: Gesetz Nr. CXVI von 1996 über die Kernenergie, und 227/1997 (10.XII.) Regierungserlass, Siehe noch: Lamm Vanda: A jelentős környezeti károkért való felelősség legújabb szabályozása az Európai Unió jogában, *Állam- és Jogtudomány*, 2001/3-4, 251-270.; Lamm Vanda: Néhány megjegyzés a nukleáris kárfelelősségi nemzetközi szerződésekről, *Állam- és Jogtudomány*, 1985/3, 461-478.; Lamm Vanda: Ernyő a szerződések felett – Megjegyzések egy új globális nukleáris kompenzációs rendszerről, in: Pázmándi Kinga (Hrsg.): *Sárközy Tamás 65. születésnapjára ünnepi kötet*, Budapest, HVG-ORAC Lap- és Könyvkiadó Kft., 2006, 136-145.

und per die Gewähr des bestimmten Deckungskreises vor. Die 'Rückstellungen' müssen so sein, dass „die Rückstellungen bei der Schließung der Abfallentsorgungseinrichtung oder bei der Einstellung der in der Einrichtung betriebenen Tätigkeit jederzeit die zukünftigen Kosten der Rekultivierung und Nachsorge der Einrichtung sowie der Behandlung der Abfälle abdecken können.“

„Die Umweltversicherung ermöglicht die Beseitigung von nicht voraussehbaren Umweltschäden“, welche Schäden sie mit ihrer Tätigkeit verursachen können. Solche Wirtschaftsorganisation muss die Versicherung abschließen, (a) bei deren Tätigkeit eine in der 440/2012 (29.XII.) Regierungsverordnung festgelegte Abfallmenge entsteht,²⁸(b) die laut dem GA eine an eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung oder eine Registrierung geknüpfte Tätigkeit betreiben und (c) die zu dem in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Zweck Abfälle auf das Territorium von Ungarn einführen, ausführen oder durchführen.

Die Detailsregeln bezüglich der finanziellen Garantien muss man aufgrund der Ermächtigung des GA in Verordnung bestimmen, aber die Zwangsvollstreckungsverordnung darüber noch nicht erschienen ist. Laut die frühere Regelung (GAb 2000) sind finanzielle garantische Vorschriften schon bekannt gewesen, wie die Deckungssicherung, die als Sammelbegriff funktioniert hat, und die Haftpflichtversicherung. Beide Institutionen haben die Person, wer den gefährlichen Abfall erzeugt und behandelt, verpflichtet. Die Deckungssicherung hat Deckung auf die Liquidierung der Schaden, die Beseitigung der gefährlichen Abfällen, die Kosten der Liquidierung und Monitoring (höchstens in 30 Jahre) der Abfallentsorgungseinrichtung geleistet. Die Haftpflichtversicherung hat sich auf die Schaden, welche aus der mit der Abfallbewirtschaftung verbundenen Tätigkeit stammen, bezogen. Zum Beispiel bei der Haftpflichtversicherung der Umweltverschmutzung ist das Versicherungsereignis im Allgemeinen der Schade, was man einem anderen angerichtet hat, was der Versicherte (a) plötzlich, (b) unerwartet, (c) mit unvorhersehbarer Umweltverschmutzung anrichtet, und (d) es kann man von der normalen Betriebsweise auf ein verschiedenes Ereignis zurückführen.

Die zu der Abfallbewirtschaftung verbundene Zwangsvollstreckungsverordnungen enthalten finanzielle garantische Vorschriften bei einigen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der 445/2012 (29.XII.) Regierungserlass über die mit dem Batterie- und Akkumulatorabfall verbundene abfallbewirtschaftliche Tätigkeiten, der 443/2012 (29.XII.) Regierungserlass über die mit den elektrischen und elektronischen Einrichtungen verbundene abfallbewirtschaftliche Tätigkeiten.²⁹ Die Sicherung der finanziellen Deckung ist die Verpflichtung des Herstellers in den beiden Fällen. Der mit der Deckung gesicherte Tätigkeitskreis bedeutet einerseits die Übernahme, die Sammlung und die Behandlung des Batterie- und Akkumulatorabfalls, andererseits die Sicherung der Versorgung der auf die Rekultivation und die Ablenkung der Havarie bezüglichen Verpflichtung bei der in den Abfall verwandelnden elektrischen Haushaltseinrichtung. Die Formen der Gewähr sind: (a) die Garantie, was das

²⁸ Eine Umweltschutzversicherungsverpflichtung haben die Wirtschaftsorganisationen, die Daten regelmäßig liefern müssen.

²⁹ Siehe noch: Fodor László: Az elektromos és elektronikai termékek hulladékainak európai szabályozási koncepciója és a magyar jog, *Európa Fórum*, 2001/11, 89-110.

Kreditinstitut oder die Versicherungsanstalt übernimmt, die damit gleichwertige Übernahme der Verpflichtung des Bankiers; (b) die Obligation – was selbstschuldnerische Bürgschaftsleistung enthält –, was man aufgrund dem Versicherungsvertrag ausgestellt hat; (c) getrennt behandelte und gesperrte Geldsumme, was man beim Kreditinstitut als Gewähr aufgestellt hat, oder (d) Versicherungsvertrag.

Der Hersteller muss keine Gewähr bei den gebührenpflichtigen Produkte bilden, und dann, wenn er seine Sammel-, Benutzungs- und Beseitigungsverpflichtung durch die Landesagentur für Abfallwirtschaft mit kollektiver Leistung oder durch eine Mittelsorganisation entspricht. Die unbegrenzte Übernahme der Garantie ist von einigem Typ der finanziellen Gewähren nicht zu erwarten, die Inanspruchnahme der finanziellen Gewähren ist notwendigerweise an die Summeschranke gebunden, und es wird eine Schranke bei der Führung des verbindlichen Systems bedeuten.³⁰

Der Grund der Abgrenzung ist die Bestimmung der einigen Tätigkeiten und der Umschlag und die Größe der Deckung der Schadenelementen (was für tatsächliche Schadenswerten und Schadenskosten) bei der Bestimmung des Deckungskreises, also die Deckungsmaximierung der prognostizierende Ausgaben. Die Aufstellung des finanziellen Fonds, was den Staat teilweise entlastet, oder die Ausdehnung des vorhandenen Umweltschutzfonds kann sich notwendig auf die Leistung der Verpflichtungen, die die Behauptungsfähigkeit und die Behauptungsveranlagung des Verpflichteters übersteigen, verwandeln. Die Verstärkung des Gewährsystems begründen die praktische Beispiele,³¹ die eine große Belastung für das Budget aufgrund der Größe des Wiederherstellungsvolumens bedeuten.³²

Das Gewährsystem gibt keine hundertprozentige Deckung bei allen Schädigungshaltungen auf die Ablenkungssummen. Es gibt – und sie können in der Zukunft auch auftreten – (Ölsickerung in Mexikanischer-Bucht, roter Schlamm, Zyanverschmutzung in der Theiß usw.) beträchtliche Unfälle, die die Umwelt ernst schädigen, und die die Schranken der potenziellen Schadenaufnahme wesentlich übersteigen, im Verhältnis dazu sind die finanzielle Fähigkeiten und Möglichkeiten des Verpflichteters sehr wenig. Das Zustandebringen der finanziellen Fonds ist notwendig neben der Ausarbeitung des Gewährsystems auch, die diese ernste Risiken der Schadensverantwortlichkeit behandeln. Das Zustandebringen eines Fonds, was ähnlich zu dem auf die Wiederherstellung der Folgen der Naturkatastrophen zustande bringenden Fonds ist, wäre notwendig, oder die Abänderung des Benutzungskreises des vorhandenen Deckungsfonds. Der Solidaritätsfonds und andere Fonds der Europäischen Union sind nicht geeignet für die Finanzierung der Schadenfolgen der großen industriellen Katastrophen. Der Solidaritätsfonds leistet Hilfe bei großen Naturkatastrophen, wenn der geschätzte Schade dieser Katastrophen die 3,4 Milliarden Euro oder 0,6% der GDP übersteigt. Die roter Schlamm Katastrophe hat diese Summeschranke nicht erreicht, die hat den Rechnungen entsprechend 38 Milliarden Forint (ungefähr 136 Millionen Euro) Schadenssummen bedeutet, andererseits hat man keine Naturkatastrophe qualifiziert, sondern eine Industriekatastrophe, was als Folge einer menschlichen Unterlassung erfolgt hat. In den letzten zwanzig Jahren haben mehr

³⁰ Vgl. z.B. 227/1997 (10.XII.) Regierungserlass § 2 Absatz (1).

³¹ z.B. Die Unternehmung des Erzbergbaus in Mecsek (1991).

³² Siehe noch die Tätigkeit der Metallochemia Aktiengesellschaft.

als 20 – größtenteils in der Chemieindustrie und in der Ölindustrie – industrielle Unfälle in der Europäischen Union passiert, was die 100 Millionen Euro überstiegen hat. Der Gedanke des Zustandebringens des Versicherungsgrundes der großen industriellen Objekten (European Industrial Disaster Risk Sharing Facility) ist schon entstanden.

Die Abfälle haben schädliche umweltbedingte Wirkungen (Bodenverschmutzung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, Infektionsgefahr usw.).³³ Man muss die Abfallbewirtschaftungstätigkeit ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Umweltschädigung leisten. Bei der mit dem Abfall passierenden Umweltgefährdung oder Umweltschädigung muss man laut die allgemeine Umweltschutzvorschriften verfahren, und die Verantwortungsvorschriften verwenden.³⁴

Laut den Artikel 14 der Richtlinie über den Abfall sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung (und die Beseitigung) gemäß dem Verursacherprinzip von dem Abfallbesitzer zu tragen – wer den Abfall für einen Abfallsammler, oder für eine Unternehmung, die die Beseitigung versichert, übergibt –, und/oder von den früheren Abfallbesitzern, oder von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt. Die Richtlinie des Abfalls lässt nicht die Verantwortlichkeit auf das Verschulden ankommen.³⁵ Der Gerichtshof hat früher schon bestimmt, dass man die zufällig ausfließende Kohlenwasserstoffe, die den Boden und die Wasser unter der Oberfläche verschmutzen, und man kann nicht mehr bestimmungsgemäß benutzen, als Abfall betrachten muss. Der Boden, was mit zufällig ausfließenden Kohlenwasserstoffen verschmutzt hat, wird auch als Abfall qualifiziert.³⁶ Auf andere Verschmutzungsstoffe sind auch diese Erwägung massgebend. Gegenüber der Richtlinie über die

³³ Siehe noch: Szilágyi János Ede: *Vízjog, Aktuális kihívások a vizek jogi szabályozásában*, Miskolc, Miskolci Egyetem, 2013; Szilágyi János Ede: A vizek védelmének jogi alapjai az EU vízvédelmi jogában. *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica*, 2012, Tomus: XXX/2, 577-599.

³⁴ Siehe noch: Olajos István: A fenntartható fejlődés, in: Olajos István (Hrsg.): *Vidékfejlesztési politika és támogatásának joga*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2008, 24-30.; Bándi Gyula (Hrsg.): *A fenntartható fejlődés koncepciójának megjelenése a nemzetközi és európai jogban, valamint az EU-tagállamok gyakorlatában*. NFFT Műhelytanulmányok 6., Budapest, Nemzeti Fenntartható Fejlődési Tanács, 2011, in: www.nfft.hu/dynamic/NFFT_muhelytanulmanyok_6_Bandi_etal_nemzetkozi_jog_2011.pdf (28.10.2013).

³⁵ Rechtssachen C-379/08 und C-380/08 Siehe noch: Ludwig Krámer (übersetzte: Horváth Zsuzsanna): *Az Európai Unió környezeti joga*, Budapest-Pécs, Dialóg Campus Kiadó, 2012; *EU Environmental Law*, Seventh Edition, London, Sweet and Maxwell, 2011, 39-40.; Bobovos Pál – Csák Csilla – Horváth Szilvia – Olajos István – Prugberger Tamás – Szilágyi János Ede: The polluter pays principle in the agriculture, *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2006/1, 29-54.; Bándi Gyula: A „szennyező fizet” elv és a környezetre veszélyes tevékenységgel okozott károokra vonatkozó felelősségi szabályok európai trendjei. Összevetés a hazai helyzettel, in: *Nyugat-Európai hatások a magyar jogrendszer fejlődésében*, II. Band, Budapest, ELTE ÁJK Tanulmányok, 1994, 143.; Horváth Zsuzsanna: Az Európai Unió környezeti politikája, in: Kengyel Ákos (Hrsg.): *Az Európai Unió közös politikái*, Budapest, Akadémiai Kiadó, 2010, 305-347.; Csák Csilla: Gondolatok a „szennyező fizet” elvének alkalmazási problémáiról. *Miskolci Jogi Szemle*, 2011/különszám, 31-46.; Márton Emőke: *A hulladékgazdálkodás jogi szabályozása az Európai Unióban és Magyarországon*, PhD Dissertation, Miskolc, 2001, Handschrift, 31-38.

³⁶ Rechtssache C-1/03 Paul Van de Walle u. a.

Umweltverantwortung ist es in dieser Regelung nicht pünktlich, welche Person die Kosten der Beileistung des Abfalls in diesem Fall bestreitet. Der Gerichtshof ist davon mit den Kohlenwasserstoffen – was infolge der Betreibung der Tankstelle ausgesickert hat – in Zusammenhang ausgegangen, dass der Betreiber der Tankstelle grundsätzlich haftbar als der Besitzer und der Produzent dieses Abfalls gewesen ist. Der Besitzer des Schiffs – was Kohlenwasserstoffe transportiert – hat die zufällig ins Meer fließende Kohlenwasserstoffe bei dem Schiffbruch eines Tankschiffs kurz vor dem Wechsel als Abfall. Deswegen bestreitet er die Kosten der Beseitigung der Hauptregel entsprechend. Aber die Verantwortlichkeit der Anderen ist auch möglich, wenn sie wegen dem Bestand der speziellen Bedingungen für die Entstehung des Abfalls verantwortlich sind. Deswegen sind die Unternehmungen verantwortlich für die Beseitigung der Schmutzstoffen aufgrund der Richtlinie des Abfalls, welche die während ihrer Tätigkeit aus ihren Objekten in die Umwelt gebracht haben. Die verschiedene Regelung ist auch entgegengesetzt grundsätzlich mit der Richtlinie des Abfalls, wie mit der Richtlinie über die Umweltverantwortung. Also es kann die auf dem Verantwortliche belastende vorrangige Verantwortung im Einklang mit dem Prinzip 'der Verursacher zahlt' ergänzen, aber es kann nicht vertreten oder ermässigen. Dementsprechend darf man nicht von der Identifizierung des Verantwortliches ohne weiteres absehen.³⁷

Die Frage der finanziellen Deckung – was zu der finanziellen Ordnung notwendig ist – ist unerlässlich bei der Frage der umweltrechtlichen Verantwortung, der Ablauf brecht nicht bei der Bestimmung der Verantwortung und bei der Zuschneidung der Rechtsfolgen ab, die Gesetzgebung muss auf die zu der Durchführung erforderliche Elemente auch eingehen. Die Bestimmung des finanziellen Deckungskreises sind die Rechtsinstitute der Gewähren, der Versicherung, der Bildung der Zweckreserve in den Vordergrund getreten, diese Rechtsinstitute – besonders die Gewähren und die Versicherungen – können wir als Sammelbegriff auslegen. In allen Fällen muss der Umweltnutzer materielle Belastungen übernehmen. Das bedeutet konkrete Bezahlungsverpflichtung (Gebühr, Provision usw.) in einigen Fällen, in anderen Fällen die Festbindung der eigenen Quelle, und die Einziehung des Geldmittels zu Lasten des Umweltnutzers. Diese Kosten werden im Gegenwert der Produkten und der Dienstleistungen offensichtlich erscheinen. Man muss ein System, was in der rationellen Kostenstufe funktioniert, ausgestalten. Die Gestaltung des Systems der finanziellen Gewähren hat Bedeutung und Prüfungskreis nicht nur in dem Ziel-Ergebnis Verhältnis der Wirksamkeit des Rechts, sondern es bildet den Gegenstand der Analyse auch in dem wirtschaftlichen, ökonomischen Sinne.³⁸

³⁷ Siehe noch: Raisz Anikó: Nemzetközi környezetvédelmi kérdések a Nemzetközi Bíróság előtt napjainkban, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica*, 2011, Tomus XXIX/1, 273-289.; Kecskés Gábor: *A környezeti károkért való felelősség a nemzetközi jogban*, PhD Dissertation, Győr, 2012; in: [doktiskjog.sze.hu//downloadmanager/details/id/2803/m/3620](http://doktiskjog.sze.hu/downloadmanager/details/id/2803/m/3620) (05.10.2013); Farkas Csamangó Erika: Hulladékgazdálkodás, in: Ágoston Eszter (Hrsg.): *Jogesetek az EU integráció és a környezeti jog köréből*, Szeged, SZTE ÁJK, 2013, 99-112.

³⁸ Nagy Zoltán: Fenntartható költségvetési elvonások rendszere a környezetvédelem területén, *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica*, 2011, Tomus XXIX/1, 247-258.; Olajos István: A vis maior szerepe a támogatásokban-különös tekintettel az árvíz és belvíz helyzetre, in: Csák Csilla (Hrsg.): *Az Európai földszabályozás aktuális kérdései*, Miskolc, Novotni

In Verbindung mit dem Gewährsystem kann eine grundlegende Erwartung einerseits sein, dass die finanzielle Leistungen für die wirtschaftliche Beteiligte erreichbar und in der rationellen Kostenstufe haltbar sind, andererseits dass sie die materielle Belastungen der Entschädigung wirksam decken. Leider können wir über keine finanzielle Deckungsmittel aufgrund den gegenwärtigen Erfahrungen sagen, dass die auf die Durchführung des komplexen Zielsystems brauchbar sind.

Die grundsätzliche Funktion des finanziellen Gewährsystems ist der Schutz der Umweltelementen, und die Abhilfe der Folgen der mit der Umweltnutzung zusammenhängenden negativen Ereignissen. Also das Gewährsystem bedeutet keine Deckung der Zahlungsverpflichtung der Gebühr und des Beitrags der die Dienstleistung bietenden oder inanspruchnehmenden Person. Im Lauf der Betätigung des finanziellen Gewährsystems muss man die Kostenfaktoren beachten, es übt auf die Bestimmung der Deckungssumme aus.

Kiadó, 2010, 199-211. Siehe noch: Erdős Éva: Az állami támogatások jogi szabályozásának anomáliái, in: *Pénzügyi Jogot Oktatók Konferenciáinak előadásai 2006-2009*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 132-145.; Erdős Éva: Az európai adóharmonizáció, mint a káros adóverseny elleni fellépés eszköze, *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica*, 2012, Tomus XXX/2, 255-271.; Erdős Éva: A beruházás ösztönzés és a környezetvédelem, in: Raisz Anikó (Hrsg.): *A nemzetközi környezetjog aktuális kihívásai*, Miskolc, Miskolci Egyetem, 2012, 51-61.; Nagy Zoltán: A közpénzügyi támogatási jogviszony a közjogi és a magánjogi szabályozás metszetében, *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica*, 2012, Tomus XXX/2, 339-350.; Nagy Zoltán: Adó és támogatáspolitikai szabályozás hatékonysága a környezetvédelem területén, *Pázmány Law Working Papers*, 2012/9, 1-9.